

Wegleitung über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Kulturfonds der Gemeinde Oberwil

1. Grundsatz

Mit dem Kulturfonds fördert die Gemeinde Oberwil einmalige, nicht wiederkehrende kulturelle Angebote aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film/Fotografie/Video und Dorfkultur.

2. Voraussetzungen

- Veranstalter, welche einen Beitrag aus dem Kulturfonds wünschen, stellen der Kulturkommission Antrag.
- Finanzierbar sind in der Regel nur kulturelle Angebote.
- Das kulturelle Angebot muss einen einmaligen Charakter haben.
- Das kulturelle Angebot muss einen direkten Bezug zur Gemeinde Oberwil haben und/oder dort erbracht werden.
- Es muss eine Eigenleistung vorliegen.

3. Einreichung von Gesuchen

- Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen, elektronisch oder per Post an untenstehende Adresse, eingereicht werden.
- Die Sitzungstermine der Kulturkommission sind auf der Internetseite der Gemeinde Oberwil ersichtlich.
- Das Gesuch muss folgende Angaben beinhalten: Gesuchsteller, detaillierte Beschreibung des kulturellen Angebots, Grobbudget einschliesslich Angabe von Sponsoren und Referenzen.

4. Beitragsvergabe

- Die Kulturkommission prüft das Gesuch auf Erfüllung der Voraussetzungen und beantragt dem Gemeinderat innert vier Monaten nach Gesuchseingang, ob und in welcher Höhe ein Beitrag gesprochen werden soll.
- Nach Projektabschluss ist der Gemeinde ein Schlussbericht mit Schlussabrechnung vorzulegen.
- Der bewilligte Beitrag gelangt in der Regel nach erfolgtem Projektabschluss mit Vorliegen einer Schlussabrechnung zur Auszahlung.
- Beiträge können in Form von einmaligen Beiträgen oder in Form von Defizitgarantien gewährt werden.
- Nachfinanzierungsgesuche für die Deckung bereits entstandener Defizite oder Gesuche für Angebote, die bereits stattgefunden haben, werden nicht berücksichtigt.

5. Informationspflicht und Rückzahlung

- Veranstalter, die einen Beitrag aus dem Kulturfonds erhalten haben, führen in ihren Publikationen den Satz „unterstützt aus dem Kulturfonds der Gemeinde Oberwil BL“ auf.
- Die Gemeinde behält sich vor ungerechtfertigt ausgerichtete Beiträge zurückzufordern.
- Einmal gesprochene Unterstützungsbeiträge stellen kein Präjudiz für zukünftige Ansprüche dar.

6. Ablehnung von Gesuchen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beitragsgewährung.
- Zu spät eingereichte Gesuche und Gesuche, welche nicht den Vorgaben des Kulturfondsreglements entsprechen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- Abgelehnte Gesuche können im Folgejahr wieder eingereicht werden.

7. Beilagen

Folgende Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- Budget mit Eigenleistungen, Einnahmen und Beiträgen Dritter
- Referenzen (Presseberichte, bisherige Projekte, usw.)
- Einzahlungsschein oder Angabe Bankverbindung